



Amtliche Nachrichten der Marktgemeinde Traisen

Ausgabe November 2014

Weihnachtsunterstützung für Pensionist(inn)en und Mindestsicherungsempfänger(innen)

Auch heuer wird, wie alljährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine Weihnachtsunterstützungsaktion durchgeführt. Der Unterstützungsbetrag wird jedoch ausschließlich an PensionistInnen und MindestsicherungsempfängerInnen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihren Hauptwohnsitz in Traisen begründet haben und deren Monatseinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt bzw. den nachfolgenden Richtlinien entspricht, über Antrag ausbezahlt. Bezugsberechtigt sind alle Traisner Frauen und Männer, die aufgrund **gesetzlicher** oder **vertraglicher** Verpflichtung einen **dauernden Ruhebezug** gleichgültig welcher Art (**z. B. Pension oder unbefristete Mindestsicherung**), erhalten.

Alle Personen, die nach den genannten Richtlinien in Frage kommen mögen sich

**am Mittwoch dem 3. Dez. 2014 oder am Donnerstag dem 4. Dez. 2014
jeweils zwischen 8 und 12 Uhr im Gemeindeamt Traisen (Kassa!) melden.**

Einkommengrenzen und Höhe der Unterstützung:

Grundsätzlich finden nur PensionistInnen und MindestsicherungsempfängerInnen Berücksichtigung, deren Gesamt-nettoeinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt.

Richtsätze gültig für das Jahr 2013:

Alleinstehende:

erhalten bis zu einem Monatseinkommen von netto € 870,00 € 100,00

Ehepaare, LebensgefährtlInnen bzw. PartnerInnen, die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bis zu einem Monatseinkommen von netto € 1.300,00 € 140,00

MindestsicherungsempfängerInnen € 135,00

Behinderte in Heimen:

Behinderte, die in einem Heim untergebracht sind, erhalten ein Weihnachtspaket

(Süßigkeiten, etc.) im Wert von € 20,00

außerdem wird ein Betrag von € 60,00

überwiesen bzw. an die Angehörigen ausbezahlt

Zum Monatseinkommen zählen:

neben der Pension und der Mindestsicherung auch ein Firmenzuschuss, die Hinterbliebenenrente, die Unfallrente, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Alimente, Löhne und Gehälter bzw. alle Einkommen die nachfolgend nicht gesondert ausgeschlossen sind.

Unberücksichtigt bleiben:

Pflegegeld (Hilflosenzuschuss, Pflegezulage) Mietzinsbeihilfe, Wohnbeihilfe des Landes, Familienbeihilfe und Kinderzuschüsse. Weiters werden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bzw. Enkel nicht angerechnet.

Auszahlung und Nachweis:

Nur für Personen, die nach diesen Richtlinien für eine Weihnachtsunterstützung in Frage kommen, erfolgt die Auszahlung bei Antrag durch das Gemeindeamt (**Gemeindekassa!**). Sämtliche Einkommensnachweise sind mitzubringen und vor der Auszahlung vorzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nur an den Bezugsberechtigten. Sollte eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, ist vom Abholer eine schriftliche Vollmacht des Bezugsberechtigten vorzulegen.

NÖ Heizkostenzuschuss 2014/2015

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2014/2015 in Höhe von € 150,- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss muss bei der Hauptwohnsitzgemeinde beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Personenkreis:

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen sowie anerkannte Flüchtlinge, die den Hauptwohnsitz in einer NÖ Gemeinde haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- Personen die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

Einkommen:

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (**auch Alimente und Waisenpensionen**) des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder sowie aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.

Einkommengrenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG) der für 2014 für Alleinstehende **brutto € 857,73** für Ehepaare und Lebensgemeinschaften **brutto € 1.286,03** zuzüglich **€ 132,34** für jedes Kind, solange für diese Kind Familienbeihilfe bezogen wird und für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt **€ 428,29** beträgt.

Anrechenfreies Einkommen:

Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen, Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung, Pflegegeld, Blindenbeihilfe etc., Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildienen, NÖ Wohnbeihilfen, NÖ Wohnzuschüsse, Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

ANTRÄGE für den NÖ Heizkostenzuschuss können, wenn Sie in Traisen den Hauptwohnsitz haben, bis spätestens 30. März 2015 im Gemeindeamt (Bürgerservice) gestellt werden.

Bitte bringen Sie bei der Antragstellung alle für Sie in Frage kommenden Nachweise mit, so z. B.:

Als Nachweis für den Bezug von Ausgleichszulage den Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt, bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS, bei Bezug von Kinderbetreuungszuschuss die Vorlage des Bewilligungsschreibens bzw. eines Kontoauszugs usw.

Weiters benötigen wir bei der Antragstellung Ihre Bankverbindung!

Achtung! Bitte bringen Sie unbedingt einen Bankauszug bei Antragstellung mit, da der IBAN (Internationale Kontodaten) auf dem Antragsformular auszufüllen ist!

Schneeräumung und Winterdienst

Der Winter steht bevor, wir möchten nochmals die für die Anrainer an öffentlichen Straßen und Gehsteigen geltenden einschlägigen Bestimmungen in Erinnerung rufen:

Pflichten von Anrainern gemäß Straßenverkehrsordnung § 93:

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten sind dafür verantwortlich, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der dazugehörigen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert werden sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Falls kein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Dies gilt auch für Eigentümer von Verkaufshütten. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung über einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten. Besitzer von an der Straße gelegenen Gebäuden oder Verkaufshütten haben dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von ihren Dächern entfernt werden. Bei den vorgenannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Weiters ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert wird und keine Beschädigungen durch die Säuberungs- und Streuarbeiten insbesondere an Leitungsröhren, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen verursacht werden.

Hinweis

Sollte die Räumung oder Streuung eines Gehsteigbereichs aus arbeitstechnischen Gründen fallweise durch ein Gemeindefahrzeug durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Dadurch wird auch die Haftung im Schadensfall nicht durch die Gemeinde übernommen. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüberhinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrthöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Bausprechtage

An nachfolgenden Terminen findet im Gemeindeamt Traisen, jeweils von 8.00 bis 9.00 Uhr eine kostenlose bautechnische und baurechtliche Beratung durch einen Sachverständigen des Gebietsbauamtes statt:

Donnerstag, 11. Dezember 2014

Donnerstag, 22. Jänner 2015

Mittwoch, 25. Februar 2015

Veranstaltungshinweise

Perchtenlauf

Am Samstag, 29.11. um 18.00 Uhr am Rathausplatz vor dem Volksheim. Es wirken mehrere Perchtengruppen mit. Für die (braven) Kinder kommt der Nikolaus.

20. Barbarakonzert

Die Werkskapelle Traisen lädt am Sonntag, 30.11.2014 um 18.00 Uhr ins Volksheim Traisen zum traditionellen Barbarakonzert.

Musikalische Leitung: Peter Schubert & Armin Schaffhauser

4. Traisner Kinderadvent

Dieser findet am Sonntag, 7.12.2014, von 10 bis 18 Uhr im Volksheim Traisen statt.

Nähere Infos: siehe Plakat oder Homepage der Gemeinde: www.traisen.com/veranstaltungen

Z'saumsinga im Advent

Am Samstag, 13.12. um 17.00 Uhr bei der Jausenstation Hollaus/Grillenbergl. Leitung: Armin Schaffhauser

www.weltenklang.at presents



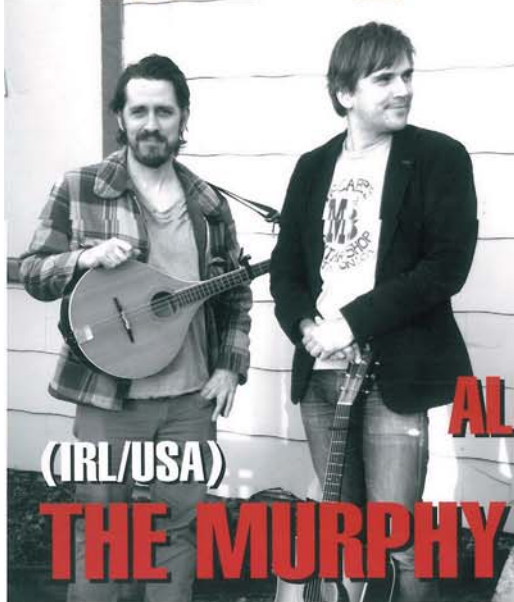
19th Guinness Irish Christmas



(IRL)

BEOGA

www.concerto.at
Concerto
MAGAZIN



(IRL/USA)

THE MURPHY BEDS

**JOE MCKENNA
CIARA RYAN &
ALISHA McMAHON**



(IRL)



Kulturreferat der
Marktgemeinde Traisen

Wann:

Donnerstag 27.11.2014

Wo:

Volkshaus Traisen

Beginn:

20.00 Uhr

Vorverkauf: € 19,-- Abendkassa: € 25,--

Kartenvorverkauf bei der Gemeinde, in den Sparkassen Traisen und Die Schmeckeria